

## Ratgeber Recht

# WER DAS ERBE NIMMT, DER SCHULDET

Vorsicht vor raschen Teilungsschritten, da damit der Erbe das Recht zur Ausschlagung verliert

Ein BÜWO-Leser fragt:

Kürzlich ist mein Onkel verstorben und er hat mich und meine Schwester als Erben eingesetzt. Wir wissen nicht, was uns unser Onkel hinterlässt, haben aber gehört, er habe Schulden. Mein Sohn hätte Freude am Mofa und meine Schwester ist einverstanden, dass er es bekommt. Können wir uns das einmal holen?

Der Experte antwortet:

Es ist häufig so, dass Erben die Vermögensverhältnisse des Erblassers nicht kennen. Deshalb gilt es aufzupassen; denn es heisst im Volksmund: «Wer das Erbe nimmt, der schuldet.» Wer Erbe ist, erbt also nicht nur die vorhandenen Vermögenswerte, sondern auch alle Schulden. Er haftet nicht nur mit der übernommenen Erbschaft, sondern mit seinem gesamten persönlichen Vermögen. Diese Schuldenhaftung tritt automatisch ein. Wer nicht haften will, der muss die Erb-

schaft ausschlagen, indem er dem zuständigen Richter am Regionalgericht mitteilt, dass er die gesamte Erbschaft nicht will. Dies ist allerdings nur innert drei Monaten nach dem Tod des Erblassers möglich. Besonders gefährlich wird es, wenn die Erben der Versuchung nicht widerstehen können, einige wenige Vermögenswerte, die ihnen wichtig sind, zu sich zu nehmen und für sich zu nutzen. Zu denken ist etwa an ein Bild, das man in der eigenen Stube aufhängt oder – wie in Ihrem Fall – ein Mofa aus dem Nachlass nimmt und benützt. Wer nämlich Sachen aus dem Nachlass zu sich nimmt, um diese zu behalten, der hat sich in die Erbschaft eingemischt und verliert das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Sie sollten das Mofa deshalb keinesfalls holen, weil sie sonst die gesamte Erbschaft mit allen Aktiven und Passiven übernehmen müssen.



Dr. Rudolf Kunz,  
Fachanwalt SAV Erbrecht Mediator SAV

Keine solche Einmischungshandlung liegt für jene Erben vor, die nur eine Erbenbescheinigung bestellen, die nur eine Wohnung räumen, die Sachen des Erblassers im Keller aufbewahren oder die verderbliche Ware (Kühlschrank, Obst und dergl.) veräussern.

Wer noch unsicher ist, ob die Erbschaft überhaupt überschuldet ist, kann ein öffentliches Inventar verlangen. Die Frist dafür ist aber empfindlich kurz und beträgt lediglich 30 Tage seit dem Tod des Erblassers. Mit dem öffentlichen Inventar ergeht auch ein Schuldenruf, den die Erben wegen seiner Publizität möglichst meiden, der aber notwendig ist, um die Gläubiger aus dem Busch zu locken. Melden sich Gläubiger aus eigenem Verschulden nicht, so wird diesen gegenüber nicht gehaftet. Gläubigern gegenüber, welche den Schuldenruf im kantonalen Amtsblatt nicht haben sehen müssen (weil sie etwa in einem anderen Kanton leben), haften diejenigen Erben, die die Erbschaft unter öffentlichem Inventar übernommen haben, nur mit dem Nachlass, den sie erhalten haben.

Also: Mofa nicht holen, sondern versuchen, rasch den Überblick über den Nachlass zu gewinnen, um Schulden abzuschätzen. Bleibt Unsicherheit über die Werthaltigkeit des Nachlasses, öffentliches Inventar verlangen.

## DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Dr. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar. Als Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator ist er bevorzugt im Erbrecht und in der Nachlassplanung tätig.



Wer nicht haften will und die Erbschaft damit ausschlägt, muss dies innerhalb von drei Monaten dem Regionalgericht mitteilen.